



Fédération des organisations  
du personnel des institutions  
sociales fribourgeoises

Verband der Organisationen  
des Personals der Sozialen Insti-  
tutionen des Kantons Freiburg

**Membres collectifs: Associations  
professionnelles et syndicat**

**AFP/FPV**

[www.psyfr.ch](http://www.psyfr.ch)

Association fribourgeoise des psycholo-  
gues

**AVENIRSOCIAL**

[www.avenirsocial.ch](http://www.avenirsocial.ch)

Section Fribourg

**ASTP**

Association suisse des thérapeutes de  
la psychomotricité, Sections romande et  
tessinoise

**ATSF**

[www.atsf.ch](http://www.atsf.ch)

Association des travailleurs socio-  
professionnels fribourgeois

**ARLD**

[www.arld.ch](http://www.arld.ch)

Association romande des logopédistes  
diplômés Section Fribourg

**K/FLV**

Freiburger Logopädinnenverein  
Deutschsprachige Sektion

**GFEP**

Groupement fribourgeois des ergothé-  
rapeutes et physiothérapeutes

**GFMES**

Groupement fribourgeois des maîtres  
de l'enseignement spécialisé

**VPOD-FAB**

[www.vpod.ch](http://www.vpod.ch)

Verband des Personals öffentlicher  
Dienste Region Freiburg

**Adresse des Sekretariates:**

Bd de Pérolles 8

Postfach 533

1701 Freiburg

Tél: 026/ 309 26 40

Fax: 026/ 309 26 42

Email: [fedefopis@bluewin.ch](mailto:fedefopis@bluewin.ch)

[www.fopis.ch](http://www.fopis.ch)

## Drei zusätzliche Ferientage im Jahr 2009

**Per 1. Januar 2009 erhält das gesamte Personal (mit Ausnahme der über 60-jährigen Beschäftigten) drei zusätzliche Ferientage. Die restliche Aufstockung des Ferienanspruchs erfolgt 2011.**

**Nach den Verhandlungen mit der FEDE und der Vernehmlassung zum Entwurf einer Verordnung im letzten Herbst (siehe Resolution VOPSI vom 23. September 2008) hat der Staatsrat nun am 9. Dezember 2008 einen Beschluss gefasst. Dieser gilt per 1. Januar 2009 sowohl für das Staatspersonal wie auch für die Beschäftigten der Institutionen, die dem GAV INFRI-VOPSI unterstellt sind.**

Die über 50-jährigen Beschäftigten erhalten drei zusätzliche Ferientage und beziehen die sechste Ferienwoche ab dem Alter von 58 Jahren. Diese Lösung steht hinter dem letzten Vorschlag der FEDE (sechs Wochen ab 55 Jahren) oder des VOPSI (sechs Wochen ab 50 Jahren... *siehe VOPSI-INFO von November 2008*) zurück, liegt jedoch über dem ursprünglichen Angebot des Staatsrats (dieser beabsichtigte ursprünglich, den Ferienanspruch unverändert zu lassen für die über 50-Jährigen, die bereits eine fünfte Ferienwoche beziehen). Jedoch gibt es für Personen ab 60 Jahren keine Verbesserung, für sie bleibt es bei sechs Ferienwochen.

Für Lehrpersonen wird eine entsprechende Entlastung gewährt. Die Modalitäten werden Anfang 2009 diskutiert mit dem Ziel, dass sie im kommenden Schuljahr eingeführt werden können.

Die Einführungsdauer des neuen Ferienanspruchs wurde um ein Jahr reduziert. Gemäss dem Entwurf, der in die Vernehmlassung geschickt worden war, sollten für 2009 nur zwei zusätzliche Ferientage zugestanden werden und dann je einen zusätzlichen Tag pro Jahr bis 2012. Nun hat der Staatsrat beschlossen, drei Tage bereits 2009 und den Rest im Jahr 2011 zu gewähren.

Auf der Grundlage des Staatsratsentscheids haben die Vertragsparteien (INFRI und VOPSI) am 16. Dezember 2008 und am 7. Januar 2009 die notwendigen Anpassungen des GAV an das Reglement über das Staatspersonal (StPR) vorgenommen. Somit gilt der neue Ferienanspruch per 1. Januar 2009 vollumfänglich auch für das Personal der spezialisierten Institutionen.

Für die Gestaltung der Arbeitszeit der psychopädagogischen und therapeutischen Berufe sind im Zusammenhang mit der Erhöhung des Ferienanspruchs jedoch noch einige Fragen offen. Die entsprechenden Änderungen können nicht automatisch in den GAV übernommen werden, denn die Verordnung des Staatsrats äussert sich nicht zur Anwendung der Arbeitszeitverkürzung in diesem besonderen Bereich. Daher müssen die Vertragsparteien die entsprechenden Änderungen in den nächsten Wochen festlegen.

Zur Sonderpädagogik muss der Staatsrat ebenfalls noch die jeweiligen Modalitäten bestimmen, bevor die Arbeitszeitverkürzung für Lehrpersonen in diesem Bereich im GAV eingeführt werden kann.

**Ab dem Jahr 2011 geniessen die Beschäftigten der spezialisierten Institution wieder einen gleich hohen Ferienanspruch wie vor dem 31. Dezember 2005. Dieses Resultat bestärkt den VOPSI in seiner Überzeugung, dass er die richtige Strategie gewählt hat, indem der Verband die Forderungen unserer Kolleginnen und Kollegen der FEDE mit Nachdruck unterstützt hat.**

Pierre-Yves Oppikofer, Generalsekretär VOPSI

## GAV-Anpassungen per 1. Januar 2009

### ◆ Gehälter

◆ Die Teuerung wird gemäss Landesindex der Konsumentenpreise von November 2008 (109.3 Punkte) für alle Gehälter ausgeglichen, was einer Lohnerhöhung von **1,4%** entspricht. Hinzu kommt eine Reallohnerhöhung von ungefähr **0,5%**, die Löhne steigen somit insgesamt um fast 2% (Art. 5.4 GAV).

◆ Zusätzlich erfolgt der reguläre Stufenanstieg (circa **2%**) für jene Beschäftigten, die den Plafond ihrer Klasse noch nicht erreicht haben (Art. 5.11 GAV).

### ◆ Überführung der Treueprämie in den Lohn (Art. 12.1 GAV)

Der Plafond der verschiedenen Lohnklassen wird um **CHF 300.—** angehoben und die erworbene Treueprämie wird um **CHF 150.—** gesenkt.

### ◆ Bedingungen für eine Kündigung

Der Kündigungsschutz wird verbessert:

◆ Die Gründe für eine mögliche Entlassung werden im GAV aufgezählt (wenn die Anforderungen nicht mehr erfüllt werden im Bereich der Leistung, des Verhaltens oder der Fähigkeiten) (Art. 4.4 GAV).

◆ Zudem ist das Recht auf Anhörung des betreffenden Beschäftigten vor der Aussprache einer Kündigung gewährleistet (Art. 4.7 GAV).

### ◆ Lohnerhöhung für minderjährige Beschäftigte

Der Mindestlohn für minderjährige Beschäftigte beträgt ab 1. Januar 2009 CHF **2586.85** (Stufe 0 der untersten Klasse). Je nach Alter bedeutet dies eine Lohnerhöhung von 27% bis zu 67% (**Anhang 10 GAV**).

Zudem erhalten die betreffenden Beschäftigten einen 13. Monatslohn.

### ◆ Erhöhung des Ferienanspruchs

Für Beschäftigte zwischen dem 20. und dem 49. vollendeten Altersjahr beträgt der Ferienanspruch **23 Tage (+ 3)** (Art. 15 GAV).

Für Beschäftigte zwischen dem 50. und dem 59. vollendeten Altersjahr beträgt der Ferienanspruch **28 Tage (+3)** (**Anhang 6.2 GAV**).

## **Aktuell: Der VOPSI hat einen neuen Präsidenten!**

**André DUNAND**, Sozialpädagoge im Werkstattbereich bei den Ateliers de la Géline, ist der neue **Präsident des VOPSI**. Er wurde vom Vorstand am 20.1.2009 gewählt und tritt die Nachfolge von Jean-René Wisard (Präsident von 2003 bis 2008) an.

## Die Frage des Monats:

***Pause:** Nach wie vielen Arbeitsstunden kann eine Pause bezogen werden? Wie lange dauert sie? Wo wird sie verbracht? Kann man Pausen auslassen und sie als Ferienstunden beziehen?*

Der GAV INFRI-VOPSI sieht keine speziellen Regelungen zu den Pausen vor, ausser für Schwangere (10 Minuten Pause alle zwei Stunden ab dem 4. Schwangerschaftsmonat - Art. 22.3 a) GAV).

Das Arbeitsgesetz (ArG) enthält zwingende Mindestvorschriften (die nicht zu Ungunsten der Beschäftigten unterboten werden dürfen). Gemäss Art. 15 ArG muss während der Arbeitszeit eine Pause von  $\frac{1}{4}$  **Stunde** eingehalten werden, sofern der Arbeitstag mehr als **5,5 Stunden** dauert. Die Pause beträgt  $\frac{1}{2}$  **Stunde** bei einem Arbeitstag von mehr als **7 Stunden** und **1 Stunde** bei einem Arbeitstag von mehr als **9 Stunden**. Die Pausen gelten als Arbeitszeit (werden also bezahlt), sofern die Beschäftigten ihren Arbeitsplatz während der Pause nicht verlassen dürfen. Die Pausen sind um die Mitte der Arbeitszeit anzusetzen. Eine Teilarbeitszeit darf nicht mehr als 5,5 Stunden betragen (ArGV I Art. 18).

Jedoch gelten die Bestimmungen des ArG zur Arbeitszeit und zur Ruhezeit nicht für alle Beschäftigten: Ausgenommen sind Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Lehrpersonen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit anerkannter Spezialausbildung (Art. 3 ArG).

Pausen auszulassen und als Ferienstunden beziehen ist für Beschäftigte, die dem ArG unterstellt sind, nicht zulässig. Generell gilt, dass es ohne Pausen nicht möglich ist, unter angemessenen Bedingungen, bei guter gesundheitlicher Verfassung und mit der erforderlichen Effizienz zu arbeiten. Die Frage der Pausen sollte im GAV ergänzend geregelt werden, auch für Beschäftigte, die nicht dem ArG unterstellt sind. Heute schon gilt der Grundsatz, dass die Arbeitszeiten (und die Pausen) in den Institutionen so gestaltet sein müssen, dass keine ungerechtfertigten Unterschiede zwischen den verschiedenen Kategorien von Beschäftigten entstehen (dass also manche eine Pause beziehen können und andere nicht) (Art. 328 OR).